

RS UVS Vorarlberg 2000/04/12 1-0576/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2000

Rechtssatz

Die Einbeziehung von Wald in eine Wildgehegefläche und dessen Verwendung als Estand für das Rotwild dient waldfremden Zwecken. In ihrer Eigenschaft als Unterstandsmöglichkeit für Wildtiere erleidet die Waldkultur schwerste Fege-, Schäl- und Verbisschäden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at